

TRANSPARENZBERICHT

gemäß Artikel 13 der
Verordnung (EU) Nr. 537/2014

für das Geschäftsjahr
vom 01.10.2019-30.09.2020

der

TREUWERK AUDIT GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hannover



INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
A. Vorbemerkung	1
B. Rechts-, Eigentümer- und Leitungsstruktur	1
I) Rechts- und Eigentümerstruktur	1
II) Leitungsstruktur	2
C. Netzwerkzugehörigkeit	3
D. Internes Qualitätssicherungssystem	4
I) Beachtung der allgemeinen Berufspflichten (einschließlich Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit)	5
II) Auftragsannahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen	7
1. Auftragsannahme und -fortführung	7
2. Vorzeitige Beendigung von Aufträgen	7
III) Personalorganisation	8
1. Regelungen zur Personalplanung und -entwicklung	8
2. Fachliche Fortbildung von Wirtschaftsprüfern	9
3. Vergütungsstruktur der Partner	10
IV) Gesamtplanung aller Aufträge	11
V) Umgang mit Beschwerden	11
VI) Auftragsabwicklung	12
1. Regelungen zur Auftragsabwicklung	12
2. Auftragsbezogene Qualitätssicherung	14
VII) Nachschau	15

VIII)	Weitere Regelungen des internen Qualitätssicherungssystems der Gesellschaft	15
IX)	Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems	16
E.	Teilnahme am System der Qualitätskontrolle	16
F.	Grundsätze der Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner und Mitarbeiter gemäß Artikel 17 Absatz 7 EU-APrVO bei Unternehmen von öffentlichem Interesse	17
G.	Die im Rumpfgeschäftsjahr vom 01.01.-30.09.2019 geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse	18
H.	Finanzinformationen	19

TREUWERK AUDIT GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prinzenstraße 3
30159 Hannover
Telefon 0511 353936-0
Telefax 0511 353936-22
info@treuwerk.de

A. Vorbemerkung

Eine Prüfungsgesellschaft, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB Abschlussprüfungen durchführt, ist gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (EU-APrVO) verpflichtet, alljährlich spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen Transparenzbericht auf der Website der Prüfungsgesellschaft zu veröffentlichen. Die TREUWERK AUDIT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend kurz: „TWA“ oder „Gesellschaft“) kommt als Abschlussprüfer von CRR-Kreditinstituten im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 KWG dieser Verpflichtung nach und erstattet den nachfolgenden Transparenzbericht für das Geschäftsjahr vom 01.10.2019 – 30.09.2020.

B. Rechts-, Eigentümer- und Leitungsstruktur

l) Rechts- und Eigentümerstruktur

Die TREUWERK AUDIT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 31.07.2017, zuletzt geändert am 09.08.2019, gegründet. Die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgte am 16.10.2017 durch die Wirtschaftsprüferkammer (Sitz: Berlin).

Die Geschäftstätigkeit der TWA umfasst seit Geschäftsaufnahme im Geschäftsjahr 2018 ausschließlich Prüfungsleistungen im erweiterten EU-regulierten Bankenumfeld (sog. „pure audit firm“).

Die Gesellschaft wurde im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 215812 eingetragen. Im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer wird die Gesellschaft unter der Nummer 151213500 geführt.

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug im Geschäftsjahr vom 01.10.2019 – 30.09.2020 EUR 25.000,00 und teilte sich zum 30.09.2020 wie folgt auf:

Name	Anteil in EUR	Anteil in %
TREUWERK REVISION GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	25.000,00	100,00
Stammkapital gesamt	25.000,00	100,00

Die Gesellschafter der TREUWERK REVISION GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind Frau Wirtschaftsprüferin / Steuerberaterin Miriam Brosig und die TREUWERK HOLDING GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover. Alleingeschafter und Geschäftsführer der TREUWERK HOLDING GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Herr Wirtschaftsprüfer / Steuerberater Christian-Peter Lamm.

Unternehmensgegenstand der TWA sind die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten gemäß § 2 in Verbindung mit § 43a Abs. 2 WPO.

Die TWA führt ihr Geschäft ausschließlich von ihrem Stammsitz in 30159 Hannover, Prinzenstraße 3. Weitere Niederlassungen werden derzeit nicht betrieben.

II) Leitungsstruktur

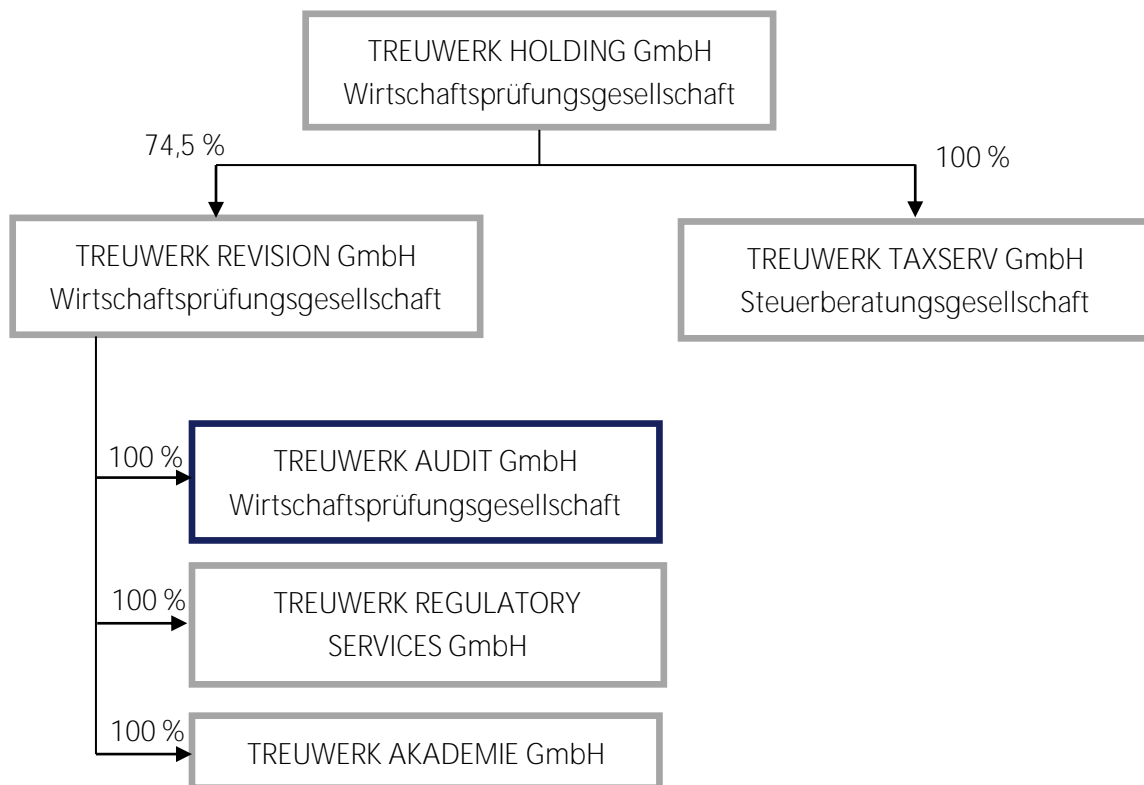
Die TWA wurde im Geschäftsjahr vom 01.10.2019 – 30.09.2020 durch die beiden folgenden Geschäftsführer vertreten:

- Herr Wirtschaftsprüfer / Steuerberater Christian-Peter Lamm
- Frau Wirtschaftsprüferin / Steuerberaterin Miriam Brosig

Die Geschäftsführer haben die Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

C. Netzwerkzugehörigkeit

Die TREUWERK AUDIT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der TREUWERK-Gruppe (www.treuwerk.de), deren gesellschaftsrechtliche Struktur sich zum 30.09.2020 wie folgt darstellt:



Die TREUWERK AKADEMIE GmbH ist am 30.12.2020 rückwirkend per 01.01.2020 durch Aufnahme auf die TREUWERK REGULATORY SERVICES GmbH verschmolzen.

Durch die gesellschaftsrechtliche und organisatorische Verbindung der Gesellschaften der TREUWERK-Gruppe bilden diese ein Netzwerk i. S. d. § 319b Abs. 1 S. 3 HGB. Alle Prüfungsgesellschaften des TREUWERK-Netzwerks haben ihren eingetragenen Sitz in 30159 Hannover, Prinzenstraße 3. Eine Mitgliedschaft mit weiteren Netzwerken besteht nicht.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften TREUWERK HOLDING GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und TREUWERK REVISION GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben im Geschäftsjahr vom 01.10.2019 – 30.09.2020 keine Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichen Interesse durchgeführt, die die Pflicht der Veröffentlichung eines Transparenzberichts i. S. d. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 EU-APrVO ausgelöst hätten.

D. Internes Qualitätssicherungssystem

Die TWA verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, welches entsprechend den nach der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (BS WP / vBP) einzuhaltenden Berufspflichten sowie den nach der EU-APrVO und den Prüfungsstandards des IDW zu beachtenden Regelungen über ein Qualitätssicherungssystem im Qualitätssicherungshandbuch niedergelegt ist.

Die Praxisorganisation der TWA wird insbesondere durch das Qualitätssicherungshandbuch der Gesellschaft beschrieben, das mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2019 **auf dem „IDW-Praxishandbuch zur Qualitätssicherung“** der IDW Verlag GmbH, Düsseldorf, in der jeweils aktuellen Fassung beruht.

Zur Auftragsdurchführung wird als Prüfprogramm überwiegend das System **„FARR NIEMANN QSS EDV“** der FARR NIEMANN GmbH, Berlin, eingesetzt. Dieses wird individuell um die im Rahmen einer Jahresabschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse zu erfüllenden Anforderungen u. a. der EU-APrVO **mittels des „IDW-Praxishandbuchs zur Qualitätssicherung“** der IDW Verlag GmbH, Düsseldorf, in der jeweils aktuellen Fassung ergänzt.

Verantwortlich für das Qualitätssicherungssystem ist die Praxisleitung.

Das Qualitätssicherungshandbuch der TREUWERK-Gruppe erläutert ausführlich die gesetzlichen Berufspflichten sowie die festgelegten Grundsätze und Maßnahmen zur Einhaltung dieser und ist für die Mitarbeiter der TWA in der jeweils aktuellen Fassung jederzeit zugänglich.

Im Folgenden werden die von der TWA festgelegten wesentlichen Regelungen zum Qualitätssicherungssystem zusammengefasst dargestellt.

l) Beachtung der allgemeinen Berufspflichten (einschließlich Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit)

Zu den allgemeinen Berufspflichten werden im Qualitätssicherungshandbuch Regelungen zur Wahrung

- der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
- der Gewissenhaftigkeit,
- der Verschwiegenheit,
- der Eigenverantwortlichkeit,
- des berufswürdigen Verhaltens sowie
- der kritischen Grundhaltung

getroffen.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Beachtung der allgemeinen Berufspflichten die Regelungen zur Sicherstellung der personellen und zeitlichen Ressourcen sowie Pflichten in Bezug auf den verantwortlichen Prüfungspartner festgelegt.

Die Praxisleitung unterrichtet die Mitarbeiter regelmäßig über die für sie geltenden Berufspflichten.

Die berufliche Unabhängigkeit aller Mitarbeiter der TWA ist eine unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg und die Akzeptanz der von der Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen.

Hinsichtlich der Wahrung der Unabhängigkeit hat die Gesellschaft folgende Maßnahmen getroffen:

- Die Regelungen zur Einhaltung des Grundsatzes der Unabhängigkeit sollen bei der TWA ausreichend Gewähr dafür bieten, dass eine Information der jeweiligen Praxisleitung und des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers über Verstöße gegen die Unabhängigkeitsregelungen oder

bestehende Unabhängigkeitsgefährdungen sowie eine angemessene Behandlung dieser Fälle erfolgen (Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung an die Praxisleitung, Entscheidung der jeweiligen Praxisleitung über ggf. erforderliche Maßnahmen).

- Alle Prüfungsleistungen der TWA werden beurteilt, ob Maßnahmen zur Vermeidung von Unabhängigkeitsgefährdungen und zur Vermeidung eines möglicherweise eintretenden Qualitätsverlustes möglich sind (z. B. Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung).
- Bei Vorliegen von Unabhängigkeitsgefährdungen werden Maßnahmen ergriffen, die die Unabhängigkeitsgefährdungen beseitigen oder aus der Sicht eines sachverständigen Dritten ausreichend abschwächen. Kann eine wesentliche Unabhängigkeitsgefährdung nicht beseitigt werden, wird der Auftrag abgelehnt bzw. im Rahmen des gesetzlich Zulässigen gekündigt.
- Zur Sicherstellung der persönlichen Einhaltung der Unabhängigkeitsvorschriften werden die bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen eingesetzten Mitarbeiter regelmäßig oder anlassbezogen zu finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen befragt und in diesem Rahmen über die Anforderungen an die berufliche Unabhängigkeit unterrichtet. Diese schriftliche Unabhängigkeitserklärung wird regelmäßig (mindestens einmal jährlich) von allen fachlichen Mitarbeitern und / oder auftragsbezogen (insbesondere bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316 HGB) vom Prüfungsteam (einschließlich z. B. freier Mitarbeiter und Mitarbeiter eines Netzwerkmitglieds) eingeholt. Auch bei Einstellung eines neuen Mitarbeiters wird eine Unabhängigkeitserklärung eingeholt.
- Bei bewussten Verstößen gegen die Unabhängigkeitsvorschriften und die Regelungen der Kanzlei kommen Fortbildungsmaßnahmen zur Vermeidung künftiger Verstöße und interne Disziplinarmaßnahmen in Betracht.
- Auch die Unabhängigkeit des Netzwerks wird im Rahmen der Prüfung der Auftragsannahme überprüft.

Die Unabhängigkeitsvorschriften der Gesellschaft beinhalten auch die jährliche Erklärung der Unabhängigkeit gegenüber dem Prüfungsausschuss bzw. dem Aufsichtsrat nach Art. 6 Abs. 2 Buchst. a) Verordnung (EU) 537 / 2014 im Rahmen der Auftragsannahme einer Jahresabschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie – falls zutreffend – die Erörterung der Gefahren für die Unabhängigkeit der Gesellschaft mit dem Prüfungsausschuss bzw. dem

Aufsichtsrat des Unternehmens von öffentlichem Interesse und die angewendeten und gemäß Art. 6 Abs. 1 EU-APrVO dokumentierten Schutzmaßnahmen zur Verminderung dieser Gefahren.

In diesem Rahmen wird auch dafür Sorge getragen, dass sich Bedenken gegen die Unabhängigkeit der TWA im Hinblick auf das Verbot der Selbstprüfung nicht ergeben, indem durch eine Einholung einer Erklärung sichergestellt wird, dass weder die Gesellschaft selbst noch ein Mitglied ihres Netzwerks direkt oder indirekt für das Unternehmen von öffentlichem Interesse, deren Mutterunternehmen oder die von ihr beherrschten Unternehmen verbotene Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 bzw. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, §§ 319, 319a HGB innerhalb des Zeitraums zwischen dem Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres und der Abgabe des Bestätigungsvermerks erbracht haben oder erbringen werden.

Die Geschäftsführung der TWA erklärt, dass eine interne regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat und sie sich von der Einhaltung der oben dargestellten Maßnahmen überzeugt hat.

II) Auftragsannahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

1. Auftragsannahme und -fortführung

Zur Auftragsannahme und -fortführung werden im Qualitätssicherungshandbuch der Gesellschaft Regelungen getroffen, die bei der TWA die Einhaltung der Anforderungen zur Annahme und Fortführung von Aufträgen gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 und § 53 der BS WP / vBP sicherstellen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung möglicher Unabhängigkeits- und Interessenskonflikte (s. hierzu Abschnitt D.I), die Beurteilung der Auftragsrisiken sowie die Verfügbarkeit von ausreichenden Kenntnissen, Mitteln und Ressourcen.

Jeder Auftrag wird mit einem Auftragsbestätigungsschreiben (samt Allgemeine Auftragsbedingungen bzw. Sondervereinbarungen) bestätigt (IDW PS 220).

2. Vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Im Fall einer vorzeitigen Beendigung von Aufträgen stellen die für die Gesellschaft getroffenen Regelungen im Qualitätssicherungshandbuch die Einhaltung des § 51 Abs. 1 Nr. 3 und § 53 der BS WP / vBP sowie des Artikels 18 EU-APrVO i. V. m. Artikel 23 Abs. 3 der Richtlinie

2006/43/EG sicher. Hierzu wird das Vorgehen bei Niederlegung des Mandats sowie das Vorgehen bei Übernahme eines Auftrags, der von einem anderen Wirtschaftsprüfer niedergelegt wurde, festgelegt.

§ 318 Abs. 8 HGB wird im Fall der Kündigung oder des Widerrufs des Prüfungsauftrags beachtet.

III) Personalorganisation

1. Regelungen zur Personalplanung und -entwicklung

Die Wettbewerbsfähigkeit der TWA wird entscheidend vom Ausbildungsniveau, der Qualifikation und der Spezialisierung der Mitarbeiter der TWA und Partner geprägt. Vordringliches Anliegen ist daher die Sicherstellung eines hohen Qualifikations- und Informationsniveaus der Mitarbeiter.

Die Regelungen zur Mitarbeiterentwicklung der TWA sollen sicherstellen, dass ausreichende personelle Ressourcen vorhanden sind und die Mitarbeiter ausreichend qualifiziert und bereit sind, die allgemeinen Berufspflichten zu beachten, damit die Aufträge unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen abgewickelt werden und die Berichterstattung den Umständen des Einzelfalls entsprechend ordnungsgemäß erfolgt.

Folgende Maßnahmen sollen dazu beitragen, sowohl den gesetzlichen Anforderungen als auch dem eigenen Anspruch an eine qualifizierte Auftragsabwicklung durch sämtliche Mitarbeiter und Partner unserer Wirtschaftsprüferpraxis Rechnung zu tragen:

- Sorgfältige Auswahl der Mitarbeiter bei Einstellung,
- Information über Berufs- und Arbeitsgrundsätze,
- Ausbildung der Berufsanfänger,
- Fachliche Fortbildung der Berufsträger und Mitarbeiter,
- Weiterentwicklung der Mitarbeiter durch regelmäßige Eigen- und Fremdbeurteilungen,
- Regelmäßige und ausreichende Fachinformationen.

Darüber hinaus werden die Mitarbeiter dabei unterstützt, die einschlägigen Berufsexamina (Steuerberaterexamen, Wirtschaftsprüferexamen) zu absolvieren.

Folgende Bereiche der Mitarbeiterentwicklung werden im Einzelnen im Qualitätssicherungshandbuch geregelt:

- Einstellung von Fachmitarbeitern
- Aus- und Fortbildung
- Mitarbeiterbeurteilungen
- Organisation von Fachinformationen

2. Fachliche Fortbildung von Wirtschaftsprüfern

Ziel der Fortbildung der Wirtschaftsprüfer bei der TWA ist die Förderung der fachlichen und persönlichen Kompetenz der Wirtschaftsprüfer. Die Fortbildungsmaßnahmen werden daher unter Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Tätigkeitsbereiche in der TWA strukturiert.

Um eine angemessene fachlich richtige Dienstleistung sicherzustellen, werden insbesondere die Mitarbeiter und Wirtschaftsprüfer der TWA regelmäßig über aktuelle Gesetzesänderungen u. ä. informiert. Dies erfolgt u. a. durch die zur Verfügung gestellte Fachliteratur (Bibliothek, Fachzeitschriften-Umlauf, Monatsinformationen und elektronische Informationen) sowie durch direkte Informations- oder Fortbildungsveranstaltungen sowie den fachlichen Austausch mit Berufskollegen.

Ferner kommen bei der TWA insbesondere folgende Maßnahmen für die Fortbildung der Wirtschaftsprüfer in Betracht:

- Teilnahme oder Mitwirkung an internen oder externen Fachveranstaltungen (z. B. Vorträge, Seminare, Diskussionsgruppen oder ähnliche Veranstaltungen)
- Fortbildung in Spezialgebieten (z. B. Bankaufsichtsrecht)
- schriftstellerische Facharbeit sowie Tätigkeit in externen oder praxisinternen Fachgremien

Die Fortbildung soll einen Umfang von 40 Stunden jährlich nicht unterschreiten, wovon 20 Stunden auf Fortbildungsmaßnahmen entfallen müssen.

3. Vergütungsstruktur der Partner

Die Regelungen zur Vergütung der beiden Geschäftsführer der TWA sowie der leitenden angestellten Wirtschaftsprüfer setzen Anreize, sowohl eine möglichst optimale Dienstleistungsqualität für die Mandanten zu erbringen, als auch zur Entwicklung und zum Erfolg der Praxis beizutragen und ein ansprechendes Arbeitsumfeld zu bieten.

Die für die TREUWERK AUDIT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch deren Geschäftsführer oder leitende angestellte Wirtschaftsprüfer erbrachten Leistungen werden dieser zeitabhängig durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften der TREUWERK-Gruppe bereitgestellt.

Die Vergütung von Geschäftsführern und leitenden angestellten Wirtschaftsprüfern erfolgt durch die die TREUWERK REVISION GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. die TREUWERK HOLDING GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wie folgt:

- Ein Geschäftsführer erhält eine zeitabhängige Vergütung auf Basis eines Geschäftsführer-Dienstleistungsvertrages.
- Ein Geschäftsführer erhält eine fixe monatliche Vergütung anhand eines Anstellungsvertrags.

Die Gewährung zusätzlicher Tantiemen kann durch die Gesellschafterversammlung beschlossen werden. Sie orientiert sich nicht an einzelnen Geschäften, sondern am Gesamtergebnis der operativ tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften der TREUWERK-Gruppe sowie der individuellen Leistungsbereitschaft. Die Tantiemen betragen grundsätzlich nicht mehr als 25% der jeweiligen Gesamtvergütung der Geschäftsführer oder der leitenden angestellten Wirtschaftsprüfer.

Die Gewinnbeteiligung der Gesellschafter richtet sich ferner nach den gesetzlichen Regelungen des GmbHG entsprechend Ihres Anteilsbesitzes.

IV) Gesamtplanung aller Aufträge

Die Regelungen im Qualitätssicherungshandbuch zur sachgerechten Gesamtplanung aller Aufträge sollen dazu beitragen, dass die TWA sowohl die bereits übernommenen als auch die noch zu erwartenden Aufträge unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Vorgaben ordnungsgemäß durchführen und termingerecht fertigstellen kann.

In der Gesamtplanung der TWA werden vor allem planmäßiger Beginn und planmäßige Dauer der durchzuführenden Aufträge sowie das in qualitativer und quantitativer Hinsicht erforderliche Personal berücksichtigt und koordiniert. Dabei werden zeitliche und personelle Reserven eingeplant. Soweit erforderlich, wird auch der Einsatz externer Spezialisten eingeplant.

Die laufende Gesamtplanung erfolgt insbesondere über folgende Maßnahmen:

- Gemeinsame Planung aller Aufträge
- Tagesgenaue Mitarbeitereinsatzplanung auf Basis einer Excel-Tabelle

V) Umgang mit Beschwerden

Die im Qualitätssicherungshandbuch der TREUWERK-Gruppe definierten Regelungen zum Umgang mit Beschwerden sollen sicherstellen, dass eine angemessene Behandlung begründeter Beschwerden oder Vorwürfe von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten im Hinblick auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln bei der Berufsausübung, einschließlich der Qualitätssicherungsregelungen, gewährleistet wird.

Die Untersuchung und Weiterverfolgung begründeter Beschwerden sollen dazu beitragen, die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems unserer Wirtschaftsprüferpraxis dauerhaft sicherzustellen. Hierbei werden im Qualitätssicherungshandbuch auch die Pflicht zur Information über Verstöße sowie Beschwerden und Vorwürfe insbesondere unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der Mitarbeiter sowie Maßnahmen bei Beschwerden, die durch die vorgenommenen Untersuchungen erhärtet werden, dargestellt.

VI) Auftragsabwicklung

1. Regelungen zur Auftragsabwicklung

Das Qualitätssicherungshandbuch der Gesellschaft regelt im Rahmen der Auftragsabwicklung insbesondere folgende Bereiche:

- Organisation der Auftragsabwicklung (inkl. Auftragsdatei etc.)
- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung
- Anleitung des Auftragsteams
- Einholung von fachlichem Rat / Konsultation
- Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung und abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse
- Auftragsbezogene Qualitätssicherung (Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung)
- Lösung von Meinungsverschiedenheiten
- Auftragsdokumentation
- Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten

Darüber hinaus werden im Organisationshandbuch der TREUWERK-Gruppe der risikoorientierte Prüfungsansatz und die Prüfungsprogramme der TWA dargestellt.

Bei der TWA trägt die Verantwortung zur Durchführung einer betriebswirtschaftlichen Prüfung i. S. d. § 2 Abs. 1 WPO stets eine Person mit Wirtschaftsprüfer-Qualifikation (verantwortlicher Wirtschaftsprüfer).

Die Zuständigkeit für die Entwicklung und Anpassung der Prüfungsgrundsätze für betriebswirtschaftliche Prüfungen liegt bei der Praxisleitung. Alle in die Prüfung involvierten fachlichen Mitarbeiter sind darüber hinaus angehalten, Verbesserungen vorzuschlagen und Weiterentwicklungen anzuregen. Die Ergebnisse der Nachschau dienen ebenfalls der Weiterentwicklung.

Die Beachtung gesetzlicher Vorgaben, der fachlichen IDW-Standards sowie weitere berufsständische Verlautbarungen, ist Bestandteil der Prüfungsgrundsätze der TWA. Bei der Durchführung der Prüfung wird dementsprechend nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz (IDW PS 261 n.F.) vorgegangen.

Hierfür hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer angemessen strukturierte und klar verständliche Prüfungsanweisungen zu erteilen, um die Mitglieder des Prüfungsteams mit ihren Aufgaben vertraut zu machen und auf ihre Verantwortlichkeit hinzuweisen.

Die fachlichen Anweisungen zur Prüfungsdurchführung ergeben sich aus der verpflichtenden Verwendung eingeführter Formulare, Checklisten und Fragebögen, die im Wesentlichen an den Vorgaben des IDW bzw. der einschlägigen Literatur angelehnt sind.

Die Erstellung detaillierter Prüfungsanweisungen an das Prüfungsteam durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer wird in drei Phasen vorgenommen:

- Festlegung der Prüfungsstrategie
- Festlegung des detaillierten Prüfungsprogramms
- Dokumentation von Risikoanalyse, Prüfungsstrategie und Prüfungsprogramm

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer muss dabei die einzelnen Komponenten des Prüfungsrisikos kennen und analysieren. Eine solche Analyse unter ergänzender Berücksichtigung der Unternehmensrisiken ist Voraussetzung für die Entwicklung einer risikoorientierten Prüfungsstrategie und eines daraus abzuleitenden Prüfungsprogramms.

Der dargestellte Prozess wird als fortdauernder und auch rückgekoppelter Prozess verstanden. Die Prüfungsstrategie und das zu ihrer Umsetzung entwickelte Prüfungsprogramm werden laufend den im Verlauf der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen angepasst.

Die Dokumentation der einzelnen Schritte des risikoorientierten Prüfungsvorgehens erfolgt u. a. mit Hilfe von Checklisten. Diese basieren sowohl auf den Vorlagen des „IDW-Praxishandbuch zur Qualitätssicherung“ der IDW Verlag GmbH, Düsseldorf, als auch dem Prüfungsprogramm „FARR NIEMANN QSS EDV“ der FARR NIEMANN GmbH, Berlin, und eigenen Entwicklungen, insbesondere im Bereich bankspezifischer Prüffelder.

Das Prüfungsprogramm entspricht standardisierten Prüfungshilfsmitteln, wie sie vom IDW zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Abschlussprüfung entwickelt oder durch Prüfungsstandards zur ordnungsmäßigen Durchführung von Abschlussprüfungen vorgegeben bzw. in der täglichen Berufspraxis bei der Prüfung mittelständischer Unternehmen entwickelt wurden, um den Notwendigkeiten einer ordnungsmäßigen Abschlussprüfung zu entsprechen.

Die Auswahl der heranzuziehenden Arbeitshilfen erfolgt durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer individuell in Bezug auf den jeweiligen Auftrag

2. Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Die TWA ergreift insbesondere folgende Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung:

- Berichtskritik
- Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

Die Berichtskritik wird bei der TWA bei jedem Auftrag vorgenommen. Die Berichtskritik erfolgt bei der TWA i. d. R. durch den Mitunterzeichner des Prüfungsberichts. In diesem Fall darf der Mitunterzeichner an der Erstellung des Prüfungsberichts nicht beteiligt sein. Im Qualitätssicherungshandbuch der TREUWERK-Gruppe werden Anforderungen an die Person des Berichtskritikers sowie an die Durchführung und Dokumentation der Berichtskritik geregelt.

Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse erfolgt eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung obligatorisch durch einen (ggf. nach Art. 8 Abs. 3 EU-APrVO externen) Wirtschaftsprüfer entsprechend Artikel 8 EU-APrVO und umfasst eine objektive Beurteilung, ob das Prüfungsteam nach vernünftigem Ermessen zu dem in der Berichterstattung vorgesehenen Prüfungsurteil und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen gelangen konnte.

Für die Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sind im Qualitätssicherungsbuch der TREUWERK-Gruppe Regelungen zur Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung, zur Auswahl des Qualitätssicherers sowie zur Dokumentation der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung festgelegt.

VII) Nachschau

Die Nachschau ist ein wesentliches Element des Qualitätssicherungssystems der TWA. Sie soll sicherstellen, dass das Qualitätssicherungssystem der TWA jederzeit den gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen entspricht und ggf. erforderliche Anpassungen zeitnah vorgenommen werden.

Im Rahmen der Nachschau werden die einzelnen Elemente des Qualitätssicherungssystems, einschließlich der Einhaltung der Regelungen für die Abwicklung von Aufträgen beurteilt (Beurteilung des Qualitätssicherungssystems). Hierzu sind u. a. bereits abgeschlossene Aufträge in Stichproben nachzuprüfen (Auftragsprüfung).

Um eine kontinuierliche Verbesserung des Qualitätssicherungssystems zu erreichen, wird festgelegt, dass bei der TWA mindestens einmal jährlich eine Nachschau der Praxisorganisation durchzuführen ist. Außerhalb des jährlichen Nachschauturnus können ad-hoc-Nachschaumaßnahmen veranlasst sein, wenn sich die Verhältnisse der TWA dergestalt ändern, dass eine Anpassung des Qualitätssicherungssystems an die sich verändernden Verhältnisse notwendig erscheint.

Die Nachschau der Abwicklung einzelner Aufträge (Auftragsprüfung) vollzieht sich innerhalb eines Nachschauzyklus von drei Jahren. Innerhalb dieses Nachschauzyklus sind alle tätigen Wirtschaftsprüfer, die Verantwortung für die Abwicklung von Aufträgen tragen, mindestens mit einem Auftrag in die Nachschau einzubeziehen.

Über die Ergebnisse der Nachschau muss der Nachschaubeauftragte mindestens einmal jährlich an die Praxisleitung schriftlich berichten.

Die Nachschauergebnisse sind zu würdigen und es sind Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln im Qualitätssicherungssystem zu treffen.

VIII) Weitere Regelungen des internen Qualitätssicherungssystems der Gesellschaft

Das interne Qualitätssicherungssystem der Gesellschaft beinhaltet im Qualitätssicherungshandbuch insbesondere auch Regelungen zum IT-Bereich, zu Datensicherheit und Datenschutz sowie zur Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz.

IX) Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems

Die Geschäftsführung der TWA erklärt, dass die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der Gesellschaft im Geschäftsjahr vom 01.10.2019 – 30.09.2020 jederzeit gegeben war.

E. Teilnahme am System der Qualitätskontrolle

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind gemäß § 57a Abs. 1 WPO verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchführen. Die Qualitätskontrolle beschränkt sich ausschließlich auf die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB sind, und bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der BaFin beauftragt werden.

Die Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, werden einer Inspektion gemäß Artikel 26 der EU-APrVO unterworfen.

Da die TWA derzeit ausschließlich Jahresabschlussprüfungen von CRR-Kreditinstituten durchführt, die als Unternehmen i. S. v. § 319a HGB nicht zur Grundgesamtheit einer Qualitätskontrolle gehören, ist für die TWA die Qualitätskontrolle gemäß § 57a Abs. 1 WPO nicht einschlägig.

Eine Inspektion gemäß Artikel 26 der EU-APrVO wurde durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der TWA zuletzt von September 2019 bis Januar 2020 (mit Unterbrechungen) durchgeführt.

Seit dem Inkrafttreten des Abschlussprüferaufsichtsgesetzes zum 17. Juni 2016 müssen gesetzliche Abschlussprüfer über einen Auszug aus dem Berufsregister verfügen, aus dem sich ergibt, dass sie der Wirtschaftsprüferkammer die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer angezeigt haben. Der Auszug aus dem Berufsregister nach § 40 Absatz 3 WPO über die Eintragung der TWA als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 38 Nr. 2f WPO in das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer datiert vom 06. Dezember 2017.

F. Grundsätze der Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner und Mitarbeiter gemäß Artikel 17 Absatz 7 EU-APrVO bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Gemäß Artikel 17 Abs. 7 der EU-APrVO beenden die für die Durchführung einer Abschlussprüfung verantwortlichen Prüfungspartner ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens spätestens sieben Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung. Sie können frühestens drei Jahre nach dieser Beendigung ihrer Teilnahme wieder an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens mitwirken.

Der Begriff „Verantwortlicher Prüfungspartner“ umfasst nach der Richtlinie 2006/43/EG unter anderem den/die Abschlussprüfer, der/die von einer Prüfungsgesellschaft für ein bestimmtes Prüfungsmandat als für die Durchführung der Abschlussprüfung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft vorrangig verantwortlich bestimmt ist/sind, oder der/die Abschlussprüfer, der/die den Bestätigungsvermerk nach § 322 unterzeichnet/unterzeichnen. Darunter fällt ebenfalls der Mitunterzeichner.

Die Grundsätze der Rotation nach Art. 17 Abs. 7 der EU-APrVO für die verantwortlichen Prüfungspartner, für das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal sowie für den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer werden entsprechend der EU-APrVO im Qualitätssicherungshandbuch der TREUWERK-Gruppe festgelegt. Von den Rotationsvorschriften erfasst sind somit neben den verantwortlichen Prüfungspartnern auch Wirtschaftsprüfer, die als Prüfungsleiter bei Unternehmen von öffentlichem Interesse tätig sind oder die auftragsbegleitende Qualitätssicherung solcher Aufträge erbringen.

Im Rahmen jedes Auftrags zur Prüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse wird durch die TWA ein Wirtschaftsprüfer als verantwortlicher Prüfungspartner benannt, ggf. erfolgt eine Mitunterzeichnung durch einen zweiten Wirtschaftsprüfer. Als auftragsbegleitender Qualitätssicherer wird derzeit für die Abschlussprüfungen von Unternehmen vom öffentlichen Interesse ein externer Wirtschaftsprüfer beauftragt.

Die gesetzlichen Rotationspflichten (intern und extern) werden durch die Praxisleitung auftragsbezogen anhand der Auftragsdatei sowie personalisierten Übersichten bezüglich der internen Rotation überwacht.

G. Die im Geschäftsjahr vom 01.10.2019 – 30.09.2020 geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse

Im Geschäftsjahr vom 01.10.2019 - 30.09.2020 hat die TWA keine Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 319a HGB abgeschlossen.

H. Finanzinformationen

Im Geschäftsjahr vom 01.10.2019 - 30.09.2020 teilt sich der Gesamtumsatz der TWA wie folgt auf:

	TEUR
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	0
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen (inkl. freiwillige Jahresabschlussprüfungen)	0
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden	0
Einnahme aus Nichtprüfungsleistungen ¹ für andere Unternehmen	161
Gesamtumsatz	161

¹ ausschließlich betriebswirtschaftliche Prüfungsleistungen, z. B. gem. IDW PS 951 n.F. oder ISAE 3000

Die Summe der durch das unter Abschnitt C. dargestellte Netzwerk erzielten konsolidierten Umsatzerlöse im Geschäftsjahr vom 01.10.2019 - 30.09.2020 betrug TEUR 816.

Hannover, den 27. Januar 2021

TREUWERK AUDIT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Lamm)
Geschäftsführer
Wirtschaftsprüfer - Steuerberater

(Brosig)
Geschäftsführerin
Wirtschaftsprüferin - Steuerberaterin

TREUWERK AUDIT GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prinzenstraße 3
D - 30159 Hannover
Telefon +49 511 353936-0
Telefax +49 511 353936-22
info@treuwerk.de
www.treuwerk.de

